

BVGer E-4604/2024 vom 30. April 2026

Bundesverwaltungsgericht, 2026-04-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4604_2024

FR: TAF E-4604/2024 du 30 avril 2026

IT: TAF E-4604/2024 del 30 aprile 2026

Regeste

Asylverfahren (Übriges)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG (SR 142.31) auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1).

E. 1.2

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121-128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

E. 1.3

Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121-123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (sinngemäss Art. 125 BGG sowie Art. 46 VGG; vgl. auch BVGE 2021 VI/4 E. 6-9.1).

E. 1.4

Im Revisionsgesuch ist insbesondere der angerufene Revisionsgrund anzugeben und die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens im Sinne von Art. 124 BGG darzutun (vgl. Art. 47 VGG i.V.m. Art. 67 Abs. 3 VwVG).

E. 1.5

Das Revisionsgesuch ist ein ausserordentliches Rechtsmittel, das sich gegen einen rechtskräftigen Beschwerdeentscheid richtet. Wird das Gesuch gutgeheissen, beseitigt dies die Rechtskraft des angefochtenen Urteils, und die bereits entschiedene Streitsache ist neu zu beurteilen (vgl. BVGE 2024 VI/2 E. 3.1 m.w.H.).

E. 2

Die Gesuchstellenden sind durch das Beschwerdeurteil E-2531/2019 vom 16. September 2020 besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Sie sind daher zur Einreichung des Revisionsgesuchs legitimiert (Art. 89 Abs. 1 BGG analog; vgl. Moser/Beusch/ Kneubühler/Kayser, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl. 2022, Rz. 5.70). Die Gesuchstellenden machen in ihrer

Eingabe vom 23. März 2024 sinngemäss den Revisionsgrund der Auffindung nachträglich erfahrener Tatsachen oder entscheidender Beweismittel (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG) geltend. Zudem erfolgte die Eingabe innert der massgeblichen Frist von 90 Tagen (Art. 124 Abs. 1 Bst. d BGG) und damit rechtzeitig. Auf das frist- und formgerecht eingereichte Revisionsgesuch ist deshalb - nach fristgerechter Zahlung des Kostenvorschusses - einzutreten.

E. 3.1

Gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG kann in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten die Revision eines Urteils verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte (sog. unechte Noven), unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind (sog. echte Noven).

E. 3.2

Der Revision nicht zugänglich sind auch diejenigen Tatsachen und Beweismittel im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG, die von der ersuchenden Partei bei genügender Sorgfalt bereits in das frühere Verfahren hätten eingebracht werden können (vgl. Art. 46 VGG sowie Niklaus Oberholzer in: Bundesgerichtsgesetz, Handkommentar, 2. Aufl. 2015, Art. 123 BGG N. 8 S. 663).

E. 4.1

Die Gesuchstellenden machten mit der Einreichung eines Urteils des erstinstanzlichen Strafgerichts in G._____ vom (...) September 2016 geltend, sie hätten nunmehr Belege für ihre Asylvorbringen, die im ersten Verfahren als unglaubhaft erachtet worden seien. Beim Urteil handelt es sich um ein Beweismittel, das vor Erlass des Urteils E-2531/2019 vom 16. September 2020 entstanden ist und vorbestandene Tatsachen belegen soll.

E. 4.2

Die Gesuchstellenden haben jedoch weder in der Eingabe vom 23. März 2024 noch in der Eingabe vom 1. Juli 2024 überzeugend dargelegt, warum sie nicht früher vom Urteil hätten erfahren und dieses einreichen können. Ihre diesbezüglichen Angaben - unter Beilage von Bildern und eines Personalausweises des Leiters der Rechtsabteilung der Direktion für (...) in I._____ - zum Auffinden nach einer Kontrolle des Bruders des Gesuchstellers sind zwar nicht vollkommen ausgeschlossen, erscheinen aber nachgeschoben und insoweit wenig glaubhaft. Immerhin musste der Gesuchsteller - seine Vorbringen zur Vorverfolgung unterstellt - mit entsprechenden Massnahmen der Behörden rechnen und entsprechende Nachforschungen wären im Rahmen der zumutbaren prozessualen Sorgfalt zu erwarten gewesen. Dementsprechend hätte es ihm schon im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht (Art. 8 AsylG) im Asylverfahren vor dem SEM obliegen und wäre es ihm bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt auch möglich und zumutbar gewesen, das Dokument früher einzureichen oder zumindest die neue Tatsache, dass er bereits im Jahr 2016 zu (...) Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden sei, anzubringen. Der Revisionsgrund der neuen und erheblichen Tatsachen und Beweismittel dient jedenfalls nicht dazu, bisherige Unterlassungen in der Beweisführung wiedergutzumachen. Mithin ist der Revisionsgrund als verspätet vorgebracht zu qualifizieren.

E. 4.3

Sodann ist auch der Strafregisterauszug - der im Übrigen unbesehen des Datums ein vorbestandenes Beweismittel darstellt, das eine vorbestehende Tatsache belegen soll (vgl. dazu Urteil des BVGer D-2866/2020 vom 11. August 2020 E. 4.3.1) - als verspätet zu qualifizieren. Der Strafregisterauszug wurde erst mit der Eingabe vom 7. August 2024 eingereicht und offenbar auf entsprechende Nachfrage von Seiten des Gesuchstellers. Es ist wenig nachvollziehbar und nicht aktenkundig, warum es dem Gesuchsteller nicht möglich gewesen sein soll, entsprechende Abklärungen im Heimatstaat bereits im Rahmen des ordentlichen Verfahrens vorzunehmen.

E. 4.4

Schliesslich ist festzustellen, dass sich die Beweismittel unabhängig von der Frage der unverschuldeten Verspätung auch nicht als erheblich erweisen. Entgegen der Auffassung der Gesuchstellenden stützte sich das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil nicht nur auf die Argumentation der fehlenden Beweismittel respektive Beweiskraft, sondern gelangte unbesehen davon zum Schluss, auch bei formeller Echtheit der eingereichten Dokumente sei davon auszugehen, dass in Syrien nahezu jedes amtliche Dokument käuflich erhältlich gemacht werden kann und ihnen vorliegend mangels hinreichend schlüssigen Sachverhaltsvortrags keine relevante Beweiskraft beizumessen ist sowie gemäss konstanter bundesverwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung allein die Tatsache, dass der Beschwerdeführer in seiner Eigenschaft als Staatsangestellter unerlaubterweise im Ausland verblieben ist, sich nicht automatisch auf dessen Flüchtlingseigenschaft schliessen lässt, liess er sich doch bis zum Verlassen seiner Heimat offensichtlich kein Fehlverhalten zuschulden kommen, das geeignet wäre, ihn als Regimegegner erscheinen zu (vgl. Urteil E-2531/2019 E. 6.6.1 und E. 6.7 m.w.H.).

E. 5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass keine revisionsrechtlich relevanten Gründe dargetan sind. Das Gesuch um Revision des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. März 2024 ist demzufolge abzuweisen.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 750.- den Gesuchstellenden aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.